



PIRELLI Motorrad-Reifen

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-512

METZELER Reifen GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-
UMRÜSTUNGEN AN KAWASAKI-KRAFTRÄDERN**

Nr. 19077 / 2

Seite 1 / 1

METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen, als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand der Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
e1-92/61-00008/01	VN 800 Drifter	VN 800 C Ausf.C+E

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.00 • 3.00	130/90 - 16 M/C 67H TL ME 880 MARATH. Fr. WW	140/90 B 16 M/C 77H reinf.TL ME 880 MARATH. WW

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO , da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 09/05/2003

W.Häuser
PP / Homologation

München, 09/05/2003

S.Fischer
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original



Umrüstbestätigung für Reifenumrüstungen (URB - 50)
KAWASAKI Kraftradmodell VN 800 Drifter (VN 800 C)

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 25, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: Juli 1999

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handelsbezeichnung	Standardbereifung lt. ABE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenherst. / Größe / Typ		Bem.
		vorne	hinten	vorne	hinten	
VN800 C e1-92/61- 00008/00	VN 800 Drifter	130/90-16 67H Bridgestone Exedra G 703 J Dunlop D 404 FM	140/90 B 16 71H Bridgestone Exedra G 702G Dunlop D 404 G	130/90-16 73H Metzeler Reinforced ML2 Front TL 130/90-16 67H Metzeler Marathon Front TL 130/90-16 M/C 67H Pirelli MT 66 Front TL 130/90-16 73H Reinf. Continental TK16 Conti- Tour TL 130/90-16 73H Reinf. Continental TK16 Conti- Tour TL 130/90-16 M/C 67H Metzeler ME 880 Marathon FrontTL	140/90 B16 77H Metzeler Reinforced ML2 Plus TL 140/90 B16 77H Metzeler Reinforced ML2 Plus TL 140/90-16 M/C 71H Pirelli MT 66 TL 140/90-16 71H Continental TK17 Conti- Tour TL 140/90-16 71H Continental TKH24 Conti- Blitz TL 140/90B 16 M/C 77H Reinf. Metzeler ME 880 Marathon TL	Rb.

Rb. = Neue Reifenbezeichnungen nach ECE R 75 sind in den Vergleichslisten der Reifenhersteller aufgeführt.
Reifenbezeichnung wahlweise mit oder ohne Tragfähigkeitsindex zulässig.

Gemäß § 19, Abs. 3 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nach der Umrüstung auf oben genannte Reifenpaarungen **nicht**. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.
Diese Reifengabe gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen.
Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Staatliche Technische Überwachung Hessen keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 29.06.1999
ATC / 990047

Münk



Dipl.-Ing. Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH
Technischer Dienst / Homologation

H. Uffelmann
H. Uffelmann

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie.

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder
Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie
dem Original.

Stempel / Unterschrift